



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 2020

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2120	19. 8. 2020	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen (NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG)	484
		Ärztekammer Westfalen-Lippe	
21220	20. 7. 2020	Änderung der „Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe“	511
21220	21. 9. 2019	Änderung der „Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe“	513
		Ministerium für Verkehr	
21220	20. 8. 2020	Runderlass „Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom Feiertagsfahrverbot am Feiertag Allerheiligen am 1. November gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung“	514

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
17. 8. 2020	Honorarkonsul des Königreichs Thailand	514
24. 8. 2020	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	515

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I**2120**

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen
in der Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen
(NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG)**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 19. August 2020

1**Zuwendungszweck**

Finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen.

2**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), in der jeweils geltenden Fassung, und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309), in der jeweils geltenden Fassung, finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen für den Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3**Ziel und Gegenstand der Förderung (Vier Förderbereiche)**

Ziel der Förderung ist es, die nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in der jeweils geltenden Fassung, für die Berufsausbildung und das Pflegestudium vorgeschriebenen Kooperationsbeziehungen mit den Zuwendungen aufzubauen und auszubauen. Um dieses Ziel zu erreichen,

- a) werden dezentrale Koordinierungsstellen zur Unterstützung der Pflegeeinrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern finanziell unterstützt,
- b) wird der Auf- und Ausbau regionaler Ausbildungsverbünde unterstützt,
- c) werden die Pflegeschulen bei der Zusammenarbeit mit den Pflegeeinrichtungen finanziell unterstützt und
- d) werden Hochschulen beim Aufbau und Ausbau von Zusammenschlüssen mit Pflegeeinrichtungen gefördert.

3.1

Förderfähige Maßnahmen zu Förderbereich 1 – Aufgaben der dezentralen Koordinierungsstellen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Recherche nach umliegenden Einrichtungen, Pflegeschulen und geeigneten Kooperationspartnern,
- b) Kontaktaufnahme mit umliegenden Einrichtungen, Pflegeschulen und geeigneten Kooperationspartnern,
- c) Kontaktaufnahme mit Hochschulen, die eine hochschulische Pflegeausbildung anbieten oder planen,
- d) Durchführung von Treffen mit den vorgenannten Akteuren,
- e) Unterstützung der Einrichtungen, anderer Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern für die Berufsausbildung und das Pflegestudium nach dem Pflegeberufegesetz,

f) Erstellung von Informationsmaterial sowie

g) Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

3.2

Förderfähige Maßnahmen zu Förderbereich 2 – Aufgaben beim Zusammenschluss oder Ausbau eines Ausbildungsverbundes

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Koordinierung der Einsatzplanung der praktischen Ausbildung mit den weiteren geeigneten Einrichtungen oder anderen Trägern der Ausbildung,
- b) Entwicklung eines Ausbildungsplans für alle praktischen Einsätze,
- c) Recherche möglicher Kooperationspartner,
- d) Kontaktaufnahme und das Führen von Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel, einen Verbundvertrag zu schließen,
- e) konzeptionelle Entwicklung und Abstimmung der Formen und Regeln der Zusammenarbeit im Ausbildungsverbund,
- f) Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Pflegeschulen und Einrichtungen hinsichtlich der Einsatzplanung der Auszubildenden,
- g) Vereinbarungen zur Sicherstellung der Praxisanleitung und zur Sicherstellung des Zugangs der Praxisbegleitung der Pflegeschulen in die Einrichtungen oder auch weitergehende Vereinbarungen zur Förderung der Verstetigung der Lernortkooperation,
- h) Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes,
- i) Abstimmung verschiedener Ausbildungskonzepte der beteiligten Einrichtungen,
- j) Entwicklung einer einheitlichen Dokumentation aller Ausbildungsnachweise der Praxis,
- k) Entwicklung passgenauer Fortbildungsangebote für die im Ausbildungsverbund tätigen Praxisanleitungen,
- l) gemeinsame Entwicklung von Lernaufgaben für die Praxiseinsätze durch Lehrkräfte und Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter,
- m) Entwicklung eines gemeinsamen pädagogischen Ausbildungsverständnisses im Ausbildungsverbund,
- n) Entwicklung gemeinsamer Ausbildungsstandards und eines professionellen ethisch fundierten Pflegeverständnisses im Ausbildungsverbund,
- o) Entwicklung von Kooperationsformen zwischen beteiligten Pflegeschulen, z. B. gemeinsame Fortbildung, gegenseitiger Austausch von Lehrkräften für besondere Vertiefungsgebiete oder Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Curricular-Einheiten,
- p) Abschluss eines Verbundvertrags,
- q) Erstellung von Informationsmaterial,
- r) Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie
- s) Durchführung von Treffen.

Alle vorgenannten Maßnahmen im Förderbereich 2 müssen unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen.

3.3

Förderfähige Maßnahmen zu Förderbereich 3 – Aufgaben der Pflegeschulen bei der Zusammenarbeit mit den Pflegeeinrichtungen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Koordination und Ablaufplanung von Unterricht und praktischer Ausbildung,
- b) Unterstützung der Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Praxiseinrichtungen bei der Entwicklung von praktischen Ausbildungsplänen für die jeweiligen Einsätze,

- c) Prüfung, ob die praktischen Ausbildungspläne der Träger der praktischen Ausbildung den Anforderungen des Schulcurriculums entsprechen,
- d) Konzeptionelle Entwicklung des Ausbildungsnachweises für die praktische Ausbildung,
- e) Überprüfung, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird,
- f) Schülerbezogene Abstimmungen zwischen Praxisbegleitung der Schulen und Praxisanleitungen der Einrichtungen,
- g) Erstellung von Informationsmaterial,
- h) Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie
- i) Durchführung von Treffen.

3.4

Förderfähige Maßnahmen zu Förderbereich 4 – Aufgaben der Hochschulen beim Aufbau und Ausbau von Zusammenschlüssen mit Pflegeeinrichtungen

Förderfähige Maßnahmen sind:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen über die hochschulische Pflegeausbildung bei Pflegeeinrichtungen oder für Pflegeeinrichtungen,
- b) Werbeaktionen für die hochschulische Pflegeausbildung bei Pflegeeinrichtungen oder für Pflegeeinrichtungen,
- c) Kontaktaufnahme und das Führen von Verhandlungsgesprächen,
- d) Abschluss eines Verbundvertrags,
- e) Erstellung von Informationsmaterial,
- f) Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie
- g) Durchführung von Treffen.

4

Zuwendungsempfänger

4.1

Zuwendungsempfänger zu Förderbereichen 1 – 3

Zuwendungsempfänger sind staatlich anerkannte Pflegeschulen, die einen Sitz einer Schule in Nordrhein-Westfalen haben. Es kann auch eine Pflegeschule für mehrere Pflegeschulen Zuwendungsempfänger sein. Bei einem Antrag mehrerer Pflegeschulen müssen alle Pflegeschulen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Förderfähig ist eine Pflegeschule, wenn sie als Ausbildungsstätte

- a) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufgesetz,
- b) zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger oder zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach dem Krankenpflegegesetz oder
- c) zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger nach dem Altenpflegegesetz

staatlich anerkannt ist. Wenn eine Pflegeschule Ausbildungsstätte für mehrere vorgenannte Ausbildungen ist, ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.

4.2

Zuwendungsempfänger zu Förderbereich 4

Zuwendungsempfänger sind Hochschulen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen, die beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum Ablauf der Antragsfrist einen Antrag einschließlich eines Studiengangskonzepts für einen Studiengang nach dem Pflegeberufgesetz gestellt haben. Es kann auch eine Hochschule für mehrere Hochschulen Zuwendungsempfänger sein. Bei einem Antrag mehrerer Hochschulen müssen alle Hochschulen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

5

Zuwendungsvoraussetzungen

5.1

Voraussetzungen für Pflegeschulen

Gefördert werden Maßnahmen

- a) die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- b) bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden können und
- c) für die keine andere öffentliche Förderung gewährt wird.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Es müssen Maßnahmen in allen drei Förderbereichen durchgeführt werden.

Die Maßnahmen im Förderbereich 2 müssen unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung erfolgen.

5.2

Voraussetzungen für Hochschulen

Gefördert werden Maßnahmen

- a) die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- b) bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden können und
- c) für die keine andere öffentliche Förderung gewährt wird.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

Wurden insgesamt für mehr als drei Hochschulen Förderanträge gestellt, werden nur die drei Hochschulen zur Förderung ausgewählt, die im Antrag zu den beabsichtigten Ausgaben das Kooperationsziel am geeignetsten dargestellt haben. Ein Auswahlverfahren entfällt, wenn insgesamt für maximal drei Hochschulen ein Antrag oder Anträge gestellt wurden.

6

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 1800 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 1 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 4750 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 2 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 4750 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 3 bewilligt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von insgesamt 60 000 Euro für Maßnahmen im Förderbereich 4 bewilligt.

6.3

Bemessungsgrundlage, Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind ausschließlich Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte für Maßnahmen der vorgenannten Förderbereiche. Als zuwendungsfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gewährt werden, anerkannt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen die jeweiligen Festbeträge nicht unterschreiten.

6.4

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

6.5

Gemeinsamer Antrag mehrerer Zuwendungsempfänger

Es können mehrere Pflegeschulen unter Federführung einer Pflegeschule Zuwendungen beantragen. Die Zuwendungen der einzelnen Pflegeschulen werden in diesem Fall dann addiert und der federführenden Pflegeschule insgesamt überwiesen.

Dasselbe Verfahren gilt auch für einen Antrag für mehrere Hochschulen. Die Zuwendungen für die einzelnen Hochschulen werden in diesem Fall dann addiert und der federführenden Hochschule insgesamt überwiesen, wenn insgesamt für maximal drei Hochschulen Anträge gestellt wurden. Wenn insgesamt für mehr als drei Hochschulen Anträge gestellt wurden, findet ein Auswahlverfahren nach Nummer 5.2.1 statt. Die Zuwendungen für Hochschulen betragen insgesamt maximal 180 000 Euro.

7

Zeitraum der Projektdurchführung

Die Projektdurchführung muss in den Haushaltsjahren 2019, 2020 und 2021 erfolgen und zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein. Es sind auch Maßnahmen förderfähig, die bereits 2019 durchgeführt wurden.

8

Verfahren

8.1

Antragstellung

Zuwendungen werden nur bei vollständig ausgefülltem Antrag gewährt. Anträge sind mit beigefügtem Muster (Anlage 1 bzw. 2 für Pflegeschulen, Anlage 3 bzw. 4 für Hochschulen) bis zum 15. November 2020 bei der jeweiligen Bezirksregierung – Dezernat 24 – zu stellen, in deren Bezirk die Pflegeschule bzw. Hochschule ihren Sitz hat. Wenn mehrere Pflegeschulen bzw. Hochschulen einen gemeinsamen Antrag stellen, ist der Sitz der federführenden Pflegeschule bzw. Hochschule maßgebend (Anlage 2 für Pflegeschulen, Anlage 4 für Hochschulen). Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahmen und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

8.2

Bewilligungsverfahren, Bewilligungsbescheid

Die Bezirksregierung bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (Anlage 5 für Pflegeschulen und Anlage 6 für Hochschulen).

8.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich) wird die Auszahlung in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei der Bezirksregierung werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

Bedingt hierdurch gelten folgende Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung:

8.3.1

Abweichend von Nummer 8.3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den ausge-

zahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

8.3.2

Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

8.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 10.2 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (Anlage 7 für Pflegeschulen, Anlage 8 für Hochschulen) vor. Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hat dies bis zum 31. Januar 2022 zu geschehen.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

8.5

Summarische Verausgabung

Bis zum 31. Januar 2021 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung in den Jahren 2019 und 2020 bei der Bezirksregierung vorzulegen (Anlage 9 für Pflegeschulen, Anlage 10 für Hochschulen).

Bis zum 31. Januar 2022 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2021 bei der Bezirksregierung vorzulegen (Anlage 11 für Pflegeschulen, Anlage 12 für Hochschulen).

9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2022 außer Kraft.

Anlage 1: Antragsmuster Pflegeschule

Name Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PfIBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PfIBG.

Ich beabsichtige die Förderung für Personalausgaben für Maßnahmen für die Förderbereiche eins bis drei zu verwenden und werde auch Maßnahmen in allen drei Förderbereichen durchführen.

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Träger der praktischen Ausbildung für Förderbereich 2:	
Name	
Anschrift, PLZ + Ort	

3. Finanzierungsplan für Förderbereich 1	
3.1 Gesamtkosten	Euro

Anlage 1: Antragsmuster Pflegeschule

3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
3.5 Beantragte Förderung	1.800 Euro
3.6 Eigenanteil	Euro

4. Finanzierungsplan für Förderbereich 2	
4.1 Gesamtkosten	Euro
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
4.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
4.5 Beantragte Förderung	4.750 Euro
4.6 Eigenanteil	Euro

5. Finanzierungsplan für Förderbereich 3	
5.1 Gesamtkosten	Euro
5.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
5.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
5.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
5.5 Beantragte Förderung	4.750 Euro
5.6 Eigenanteil	Euro

6. Beschreibung der Maßnahmen

Anlage 1: Antragsmuster Pflegeschule

7. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

8. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

8.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 3.2, 4.2, 5.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

8.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

8.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

8.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 2: Antragsmuster mehrerer Pflegeschulen

Name federführende Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG für mehrere Pflegeschulen.

Ich beabsichtige die Förderung für Personalausgaben für Maßnahmen für die Förderbereiche eins bis drei zu verwenden und werde auch Maßnahmen in allen drei Förderbereichen durchführen.

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Träger der praktischen Ausbildung für Förderbereich 2:	
Name	
Anschrift, PLZ + Ort	

3. Antrag für weitere Pflegeschulen	
3.1 Namen der weiteren Pflegeschulen	
3.2 Anschriften der weiteren Pflegeschulen	

Anlage 2: Antragsmuster mehrerer Pflegeschulen

Das schriftliche Einverständnis/Die schriftlichen Einverständnisse für diese Antragstellung der weiteren Pflegeschulen liegt als Anlage/liegen als Anlage bei.

4. Finanzierungsplan für Förderbereich 1	
4.1 Gesamtkosten	Euro
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
4.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
4.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 1.800 Euro)
4.6 Eigenanteil	Euro

5. Finanzierungsplan für Förderbereich 2	
5.1 Gesamtkosten	Euro
5.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
5.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
5.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
5.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 4.750 Euro)
5.6 Eigenanteil	Euro

6. Finanzierungsplan für Förderbereich 3	
6.1 Gesamtkosten	Euro
6.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
6.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
6.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
6.5 Beantragte Förderung	Euro (__ faches von 4.750 Euro)
6.6 Eigenanteil	Euro

7. Beschreibung der Maßnahmen

Anlage 2: Antragsmuster mehrerer Pflegeschulen

8. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

9. Erklärungen Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass 9.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist, ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 4.2, 5.2, 6.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), 9.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben, 9.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und 9.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
--

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 3: Antragsmuster Hochschule

Name Hochschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG.

Eine Übersicht zu den beabsichtigten Maßnahmen ist als Anlage beigefügt (*Wenn kein gemeinsamer Antrag mit allen übrigen Hochschulen erfolgt.*)

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Finanzierungsplan für Förderbereich 4	
2.1 Gesamtkosten	Euro
2.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
2.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
2.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
2.5 Beantragte Förderung	60.000 Euro
2.6 Eigenanteil	Euro

Anlage 3: Antragsmuster Hochschule

3. Beschreibung der Maßnahmen**4. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids**

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

5. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

5.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben

(Nummer 2.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

5.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

5.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

5.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 4: Antragsmuster mehrerer Hochschulen

Name federführende Hochschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Antrag für eine Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Förderung entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung nach § 54 PflBG für mehrere Hochschulen.

Eine Übersicht zu den beabsichtigten Maßnahmen ist als Anlage beigelegt (Wenn kein gemeinsamer Antrag mit allen übrigen Hochschulen erfolgt.)

1. Name, Vorname Ansprechperson:	
Tel.:	
E-Mail-Adresse:	
Fax:	
Bankverbindung:	
Kontoinhaber:	
Name Geldinstitut:	
IBAN:	

2. Antrag für weitere Hochschulen	
2.1 Namen der weiteren Hochschulen	
2.2 Anschriften der weiteren Hochschulen	
Das schriftliche Einverständnis/Die schriftlichen Einverständnisse für diese Antragstellung der weiteren Hochschulen liegt als Anlage/liegen als Anlage bei.	

3. Finanzierungsplan für Förderbereich 4	
3.1 Gesamtkosten	Euro

Anlage 4: Antragsmuster mehrerer Hochschulen

3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	Euro
3.5 Beantragte Förderung	Euro (___ faches von 60.000 Euro)
3.6 Eigenanteil	Euro

4. Beschreibung der Maßnahmen**5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids**

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.

6. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

6.1 sie oder er zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ist,

☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben

(Nummer 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

6.2 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,

6.3 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und

Anlage 4: Antragsmuster mehrerer Hochschulen

6.4 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Ort, Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 5: Musterbescheid Pflegeschulen

Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PfIBG in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

Ihr Antrag vom _____.20__

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom _____.20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

11.300 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 11.300 EUR)
(in Worten: elftausenddreihundert Euro).**2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert werden Maßnahmen nach den Förderbereichen eins bis drei gemäß Ihres Antrages vom _____.20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 11.300 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 11.300 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2020: 5.650 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 5.650,00 EUR)

Im Haushaltsjahr 2021: 5 650 EUR (bei mehreren Pflegeschulen das Vielfache von 5.650,00 EUR)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Anlage 5: Musterbescheid Pflegeschulen

1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2022 vorzulegen.
 - 2.2. Bis zum 31. Januar 2021 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung in den Jahren 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
 - 2.3. Bis zum 31. Januar 2022 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2021 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
 - 2.4. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Höhe von 50% des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
 - 2.5. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet.
 - 2.6. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung deswendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage 6: Musterbescheid Hochschulen

Förderung nach der NRW-Förderrichtlinie zu § 54 PflBG in den Haushaltsjahren 2020 und 2021

Ihr Antrag vom _____.20__

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom _____.20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

60.000 EUR (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 60.000 EUR)
(in Worten: sechzigtausend Euro).**2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert werden Maßnahmen nach dem Förderbereich 4 gemäß Ihres Antrages vom _____.20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 60.000 EUR als Zuschuss gewährt (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 60.000 EUR).

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2020: 30.000 EUR (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 30.000 EUR)

Im Haushaltsjahr 2021: 30.000 EUR (bei mehreren Hochschulen das Vielfache von 30.000 EUR)

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits für die Auszahlung ist nicht erforderlich.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigelegten ANBest-P (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

Anlage 6: Musterbescheid Hochschulen

1. Die Maßnahme ist vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 31. Januar 2022 vorzulegen.
 - 2.2. Bis zum 31. Januar 2021 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung in den Jahren 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
 - 2.3. Bis zum 31. Januar 2022 ist ein Nachweis über die summarische Verausgabung im Jahr 2021 bei den Bezirksregierungen vorzulegen.
 - 2.4. Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P in Höhe von 50 Prozent des Festbetrags nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung. Nach Vorlage des Nachweises über die summarische Verausgabung im Jahr 2019 und 2020 bei den Bezirksregierungen werden die übrigen 50 Prozent der Zuwendung ausgezahlt.
 - 2.5. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
 - 2.6. Abweichend von Nummer 8.5 Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Name Pflegeschule
Anschrift
PLZ + Ort

Datum

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheids entstanden sind.

[illegible]

Anlage 7: Einfacher Verwendungsnachweis Pflegeschule

für weitere Positionen bitte Anlage beifügen - Summe Anlage:	
Summe Gesamtkosten:	
abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter:	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	
abzüglich Förderbetrag:	
verbleibender Eigenanteil (oder gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag):	

Ist die Ausgabensumme niedriger als der Förderbetrag, so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem umgehend zurückzuzahlen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfw Zwecke vorgehalten werden und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt beziehungsweise

☐ berechtigt

ist und dies bei der Berechnung der Ausgaben berücksichtigt hat.

(Ort / Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Name Hochschule
Anschrift
PLZ + Ort

Datum

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheids entstanden sind.

[illegible]

Anlage 8: Einfacher Verwendungsnachweis Hochschule

für weitere Positionen bitte Anlage beifügen - Summe Anlage:	
Summe Gesamtkosten:	
abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter:	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	
abzüglich Förderbetrag:	
verbleibender Eigenanteil (oder gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag):	

Ist die Ausgabensumme niedriger als der Förderbetrag, so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem umgehend zurückzuzahlen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfw Zwecke vorgehalten werden und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt beziehungsweise

☐ berechtigt

ist und dies bei der Berechnung der Ausgaben berücksichtigt hat.

(Ort / Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 9: Summarische Verausgabung Pflegeschule 2019+2020

Name Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2019 und 2020 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt.

Verausgabung 2019:

Förderbereich 1:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Förderbereich 2:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Die Maßnahmen im Förderbereich 2 wurden unter Beteiligung folgender Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt:

Name Träger Praktischer Ausbildung, Anschrift, PLZ + Ort

Förderbereich 3:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Verausgabung 2020:

Förderbereich 1:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Anlage 9: Summarische Verausgabung Pflegeschule 2019+2020

Förderbereich 2:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Die Maßnahmen im Förderbereich 2 wurden unter Beteiligung folgender Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt:

Name Träger Praktischer Ausbildung, Anschrift, PLZ + Ort

Förderbereich 3:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in diese Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage 10: Summarische Verausgabung Hochschule 2019+2020

Name Hochschule
Anschrift
PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
Dezernat 24
PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2019 und 2020 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt.

Verausgabung 2019:

Förderbereich 4:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Verausgabung 2020:

Förderbereich 4:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in dieser Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage 11: Summarische Verausgabung Pflegeschule 2021

Name Pflegeschule
 Anschrift
 PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
 Dezernat 24
 PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2021 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt. Folgende Verausgabung erfolgte 2021:

Förderbereich 1:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Förderbereich 2:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Die Maßnahmen im Förderbereich 2 wurden unter Beteiligung folgender Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt:

Name Träger Praktischer Ausbildung, Anschrift, PLZ + Ort

Förderbereich 3:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in dieser Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

Anlage 12: Summarische Verausgabung Hochschule 2021

Name Hochschule
Anschrift
PLZ + Ort

Bezirksregierung Ort
Dezernat 24
PLZ + Ort

Datum

Nachweis über die summarische Verausgabung 2021 der Zuwendungen zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Zuwendungsbescheid vom *Datum (Aktenzeichen)* haben Sie uns eine Zuwendung in Höhe von *Betrag* EUR gewährt. Folgende Verausgabung erfolgte 2021:

Förderbereich 4:

Maßnahme:	Personalausgaben in EURO
Gesamtausgaben:	

Ich/Wir bestätige(n), dass die Angaben in dieser Übersicht vollständig und richtig sind.

Ort, Datum Unterschrift(en)

21220

Änderung der „Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe“

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 20. Juni 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2020 aufgrund von § 31 Heilberufsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilBerG) vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) folgende Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 15. November 2003 (n.v.), zuletzt geändert am 16. März 2019 (MBl. NRW. S. 604) beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2020 genehmigt worden ist.

Artikel I

1. Die Anlage „D. Anlage: Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gem. § 13“ der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird wie folgt neu gefasst:

„D. Anlage: Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion gemäß § 13

Als assistierte Reproduktion wird die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches durch medizinische Behandlungen und Methoden bezeichnet, die die Handhabung menschlicher Keimzellen (Ei- und Samenzellen) oder Embryonen zum Zwecke der Herbeiführung einer Schwangerschaft umfassen. Inseminationsbehandlungen ohne Stimulation sowie hormonelle Stimulation ohne Insemination und ohne Risiko der polifollikulären Entwicklung werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Bei der assistierten Reproduktion handelt es sich um besondere medizinische Verfahren gemäß § 13 in Verbindung mit § 5 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (BO).

Die Ärztin/der Arzt hat bei der Anwendung dieser Verfahren die geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Embryonenschutzgesetz, das Samenspenderegistrierungsgesetz und das Gendiagnostikgesetz einzuhalten.

Für den Umgang mit menschlichem Gewebe sind darüber hinaus die Vorschriften des Transplantationsgesetzes (TPG), des Arzneimittelgesetzes (AMG) und die auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten.

Die Bundesärztekammer stellt im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut in der Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 16b TPG den allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft fest. Diese Richtlinie ist zu beachten.

Soweit die Behandlung als Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung erbracht wird, sind neben den vorstehenden Regelungen die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches V (SGB V), die in Nordrhein-Westfalen geltende Künstliche-Befruchtungs-Genehmigungsrichtlinie vom 21. Juni 2019 (MBl. NRW. S. 246) sowie die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 SGB V zu beachten.

1. Rechtliche Voraussetzungen

1.1. Berufsrechtliche Voraussetzungen

Jede Ärztin/jeder Arzt, die/der solche Maßnahmen durchführen will, hat die Aufnahme der Tätigkeit bei der Ärztekammer anzuzeigen und nachzuweisen, dass die fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie/er hat zu bestätigen, dass der sich aus der o.a. Richtlinie der Bundesärztekammer ergebende Stand der medizinischen Wissenschaft gewährleistet

wird. Außerdem hat sie/er an den Maßnahmen der Qualitätssicherung teilzunehmen. Änderungen sind der Ärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

Eine Ärztin/ein Arzt kann nicht dazu verpflichtet werden, entgegen ihrer/seiner Gewissensüberzeugung Verfahren der assistierten Reproduktion durchzuführen.

1.2. Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Die Durchführung der Methoden der assistierten Reproduktion als Verfahren setzt die Erfüllung der in der Richtlinie der Bundesärztekammer festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.

Die Anzeige nach Ziffer 1.1 umfasst den Nachweis, dass die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) gewährleistet ist.

Sofern Verfahren zur Anwendung kommen, mit denen menschliche Keimzellen gewonnen, be- oder verarbeitet, konserviert, geprüft, gelagert oder in den Verkehr gebracht werden, gilt insbesondere Folgendes:

Für die Anwendung dieser Verfahren ist das Zusammenwirken in einer ständig einsatzbereiten interdisziplinären Arbeitsgruppe Voraussetzung.

Die Leitung bzw. die stellvertretende Leitung der Arbeitsgruppe obliegt Fachärztinnen/Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit dem Schwerpunkt bzw. mit der fakultativen Weiterbildung „Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin“. Sie sind verantwortlich für die Überwachung der in der Richtlinie der Bundesärztekammer festgeschriebenen Maßnahmen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe müssen über folgende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen:

- Endokrinologie der Reproduktion
- Gynäkologische Sonographie
- Operative Gynäkologie
- Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In vitro-Kultur
- Andrologie
- Psychosomatische Grundversorgung

Von diesen sechs Bereichen können nur zwei gleichzeitig von einer Ärztin oder Wissenschaftler-in/einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe neben der Qualifikation der Psychosomatischen Grundversorgung verantwortlich geführt werden.

Grundsätzlich müssen Ärztinnen/Ärzte mit der Zusatzweiterbildung „Andrologie“ in Diagnostik und Therapie im Rahmen der assistierten Reproduktion integriert sein (z. B. durch eine Kooperation).

Folgende Einrichtungen müssen entsprechend dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik ständig verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- Hormonlabor
- Ultraschalldiagnostik
- Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- Labor für Spermiendiagnostik und -präparation
- Labor für In-vitro-Fertilisation, In-vitro-Kultur und ggf. Mikroinjektion
- EDV-gestützte Datenerfassung
- Möglichkeit der Kryokonservierung

Falls eine Polkörperdiagnostik (PKD) durchgeführt werden soll, muss die untersuchende Institution über diagnostische Erfahrung mittels molekulargenetischer und molekular-zytogenetischer Methoden an Einzelzellen verfügen.

Wird in Laborbereichen Spermiadiagnostik und -aufbereitung, IVF-Kultur, bei der Kryokonservierung und anderen an Eizellen und Embryonen vorgenommenen Behandlungsmethoden weiteres Personal eingesetzt, muss dieses fachkundig sein.

1.3. Humangenetische Beratung

Eine humangenetische Beratung soll die betreffenden Personen in die Lage versetzen, auf der Grundlage ihrer persönlichen Wertmaßstäbe eine Entscheidung in gemeinsamer Verantwortung über die Vornahme einer genetischen Untersuchung im Rahmen der assistierten Reproduktion und über die aus der Untersuchung zu ziehenden Handlungsoptionen zu treffen. Sie ist insbesondere anzubieten bei:

- Anwendung der ICSI-Methode im Zusammenhang mit einer schweren Oligoastheno-teratozoospermie oder nicht entzündlich bedingter Azoospermie
- genetisch bedingten Erkrankungen in den Familien
- einer Polkörperdiagnostik (PKD)
- habituellen Fehl- und Totgeburten
- Fertilitätsstörungen in der Familienanamnese
- Präimplantationsdiagnostik (PID).

Eine genetische Untersuchung darf erst vorgenommen werden, nachdem die betreffende Person schriftlich bestätigt hat, dass sie gemäß dem oben genannten Verfahren über die Untersuchung aufgeklärt wurde und in diese eingewilligt hat. Hierbei ist das Gendiagnostikgesetz zu beachten.

1.4. Qualitätssicherung

Bei Verfahren und Maßnahmen der assistierten Reproduktion haben Ärztinnen und Ärzte an den von der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingeführten Qualitätssicherungsverfahren teilzunehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, insbesondere jährlich eine EDV-gestützte Dokumentation an die von der Ärztekammer für die Datenannahme bestimmte zuständige Stelle zu übermitteln. Die Datenerfassung hat den Anforderungen an Prospektivität zu entsprechen, die dadurch zu gewährleisten ist, dass die Angaben zum Behandlungszyklus innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der hormonellen Stimulation eingegeben werden.

Die Datenübermittlung erfolgt auf Grundlage von § 30 Nr. 6 Heilberufsgesetz NW.

Die Ergebnisse der Datenauswertung dienen der zuständigen Ärztekammer als Grundlage für Maßnahmen der Qualitätssicherung.

1.5. Dokumentation

Im Einzelnen müssen mindestens dokumentiert werden:

- homologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- IVF
- GIFT
- ICSI
- heterologe Insemination nach hormoneller Stimulation
- heterologe IVF/ICSI
- PKD
- PID

bezüglich mindestens:

- Zahl der Behandlungszyklen
- Alter der Patientin
- Indikation der Methoden
- Verlauf der Stimulation
- Anzahl und Befruchtungsrate der inseminierten Eizellen bei IVF/ICSI
- Anzahl der transferierten Eizellen bei GIFT
- Anzahl der transferierten Embryonen bei IVF/ICSI
- Schwangerschaftsrate
- Geburtenrate
- Fehlgeburten
- Eileiterschwangerschaften

- Schwangerschaftsabbrüche
- Mehrlingsrate
- Fehlbildungen.

2. Ständige Kommission der Ärztekammer

Die Ärztekammer bildet eine „Ständige Kommission In-vitro-Fertilisation/Embryotransfer“, die die Einhaltung der in dieser Richtlinie definierten fachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen prüft. Die Kommission prüft ferner die Qualität der Arbeitsgruppen verfahrens- und ergebnisbezogen und berät sie. Ihr gehört neben geeigneten Ärztinnen/Ärzten mindestens eine Juristin/ein Jurist an. Mindestens eine Ärztin/ein Arzt muss Erfahrungen in der Reproduktionsmedizin haben. Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen.

3. Meldung von Verstößen

Verdacht auf Verstöße gegen die Richtlinie, auch auffälliges Ausbleiben der Dokumentationen, sind der zuständigen Ärztekammer zu melden.“

Artikel II

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 22. Juni 2020

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Juli 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

H a m m

Die Änderung der Berufsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Münster, den 10. August 2020

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

Präsident

21220

Änderung der „Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe“

Bekanntmachung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 21. September 2019

1

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. September 2019 aufgrund § 23 Absatz 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 24. November 2018 (MBl. NRW. 2020 S. 308), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2020 genehmigt worden ist.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Fachkundenachweises = € 50,00“
- b) Dem Buchstaben A werden folgende Ziffer 7, 8 und 9 angefügt:
 - „7. die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Weiterbildungsstättenzulassung mit Ausnahme von Anträgen auf Zulassung einer Praxis = € 250,00
 8. die Bearbeitung von Erstanträgen und Verlängerungen auf Erteilung einer kommissarischen Weiterbildungsbefugnis = € 150,00
 9. die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung abgeleiteter Weiterbildungsabschnitte und/oder -kurse/-bausteine = € 50,00“
- c) Buchstabe B Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. die Durchführung und Ergänzungsprüfung für MFA mit der Fortbildungsqualifikation Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis (VERAH) zur Erlangung der Spezialisierungsqualifikation entlastende Versorgungsassistentin (EVA) bzw. Nichtärztliche Praxisassistentin (NäPa) gem. Curriculums der Bundesärztekammer = € 120,00“
- d) Buchstabe D Ziffer 1.2 wird wie folgt gefasst:
 - „1.2. multizentrische klinische Prüfung: als federführende Ethik-Kommission:
 - Bewertung (Erstantrag), für bis zu 5 Prüfstellen = € 3.000,00
 - Bewertung (Erstantrag), für mehr als 5 Prüfstellen = € 3.500,00
 - Bewertung nachträglicher Änderungen i.S. v. § 10 Abs. 1 GCP-V = € 1.500,00“
- e) Buchstabe D Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:
 - „4. nach der Berufsordnung ÄKWL:
 - Beratung (Erstvotum)
 - gefördert (kommerziell) = € 1.500,00
 - gefördert (öffentlich/gemeinnützig) = € 1.000,00

- nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln) = € 300,00
- Neubewertung
 - Neubewertung 100 % der Erstberatung
 - sonstige inhaltliche Änderung 50 % der Erstberatung
 - Beratung bei Vorliegen eines Erstvotums = € 400,00
 - Eines Erstvotums = € 200,00“
- f) In Buchstabe D Ziffer 8 werden nach dem Wort „Nachbesserung“ die Wörter, Zeichen und Ziffern „nach § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 GCP-V“ gestrichen und das Wort „Formmängeln“ durch das Wort „Mängeln“ ersetzt.
 - „8. bei erhöhtem Prüf-, Beratungs- oder Bewertungsaufwand (bei Behandlung in mehr als zwei Sitzungen der Kommission, bei trotz Nachbesserung fortbestehenden Mängeln oder bei einem Beratungsaufwand von mehr als 60 Minuten (persönlich oder telefonisch) im Vorfeld der Antragstellung): das 1,5 Fache der Gebühr“
- g) In Buchstabe E Ziffer 1 werden nach dem Wort „Urkunden“ die Wörter „Zertifikaten oder Teilnehmernachweisen“ eingefügt:
- h) Dem Buchstaben E wird folgende Ziffer 3 angefügt:
 - „3. Ausstellung von Zertifikaten für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern im Rahmen der Äquivalenzanerkennungen von Fortbildungsmaßnahmen gemäß Strukturierter Curricula bzw. Curricula der BÄK und gem. Curricula der ÄKWL = € 50,00“
- i) Buchstabe F Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung, der Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
 - Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring und/oder Teilnehmergebühren = € 175,00
 - Präsenzveranstaltungen mit Sponsoring, bei denen der Veranstalter und Sponsor identisch sind = € 275,00
 - Printmedien, CD-Rom = € 200,00
 - eLearning, Blended- Learning = € 300,00“
- j) In Buchstaben F wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:
 - „3. die Bearbeitung von Anträgen zur Vergabe von Fortbildungspunkten für Fortbildungsreihen = € 250,00“
- k) Buchstabe F „Ziffer 3“ wird „Ziffer 4“.
- l) Buchstabe F vormals „Ziffer 4“ wird „Ziffer 5“ und wie folgt gefasst:
 - „5. die Bearbeitung von Anträgen zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen = € 1.200,00“
- m) Buchstabe F „Ziffer 5“ wird „Ziffer 6“ und wie folgt gefasst:
 - „6. die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen nach Ziffer F 5. = € 600,00“
- n) Dem Buchstaben F werden folgende Ziffern 7 und 8 angefügt:
 - „7. die Äquivalenzerkennung von Fortbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß Fortbildungscurricula der Bundesärztekammer bzw. der Ärztekammer Westfalen-Lippe = € 150,00

8. die Anerkennung von Weiterbildungsmaßnahmen von Drittanbietern gemäß (Muster-) Kursbüchern der Bundesärztekammer = € 150,00“

2

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. August 2020

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Az: G. 0921

Im Auftrag

H a m m

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wird im Internet auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe (www.aekwl.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben.

Münster, den 27. April 2020

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert G e h l e

– MBl. NRW. 2020 S. 513

Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Feiertag Allerheiligen am 1. November in einem Jahr auf einen Sonntag fällt.

Daneben dürfen Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen während des Verbotszeitraums in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr am Feiertag Allerheiligen am 1. November folgende Strecken durchfahren:

Autobahn A 1: Vom Autobahnkreuz Lotte/Osnabrück durch einen Landesteil Niedersachsens bis zu der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen im Bereich der Anschlussstelle Osnabrück-Nord und in entgegengesetzter Richtung.

Autobahn A 2: Vom Autobahnkreuz Bad Oeynhausen bis zu der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen im Bereich der Anschlussstelle Bad Eilsen und in entgegengesetzter Richtung.

Autobahn A 30: Von der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der Anschlussstelle Rheine-Nord bis zu der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen im Bereich der Anschlussstelle Hasbergen-Gaste sowie von der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen im Bereich der Anschlussstelle Bruchmühlen bis zum Autobahnkreuz Bad Oeynhausen (Autobahn A 2) und in entgegengesetzter Richtung.

2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Datum vom 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 514

922

Runderlass

„Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom Feiertagsfahrverbot am Feiertag Allerheiligen am 1. November gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung“

Runderlass des Ministeriums für Verkehr

Az.: III B 2 – 22 – 30/4

Vom 20. August 2020

1

Grundsätze

In Nordrhein-Westfalen werden gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Straßenverkehrs-Ordnung für das Fahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 am nicht bundeseinheitlichen Feiertag Allerheiligen am 1. November folgende Ausnahmen für die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen zugelassen:

Abweichend von § 30 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen in Nordrhein-Westfalen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr Lastkraftwagen zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern einschließlich damit verbundener Leerfahrten durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen geführt werden.

II

Ministerpräsident

Honorarkonsul des Königreichs Thailand

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten

– M 2 – 03.43-1/20 –

Vom 17. August 2020

Die Bundesregierung hat Herrn Klaus Sälzer am 12. August 2020 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Thailand in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Rüttenscheider Straße 199

45131 Essen

Tel.: 0201 95979334

Fax: 0201 95979445

Email: info@thai-konsulat-nrw.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 09:00 bis 12:00 und

Mi und Fr zusätzlich 14:00 bis 16:00 Uhr

– MBl. NRW. 2020 S. 514

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 24. August 2020

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannten Persönlichkeiten am 23. August 2020 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Dr. Johannes Bednorz, Wolfhausen (Schweiz)
- Helmut Brühl, Bornheim
- Prof. Dr. Reinhold Ewald, Köln
- Hans-Günther Fascies, Sendenhorst
- Mario Götze, Dortmund
- Prof. Dr. Dieter Häussinger, Düsseldorf
- Jochen Kienbaum, Lohmar
- Monsignore Peter Kossen, Lengerich
- Ruth Kühn, Siegburg
- Erika Meyer zu Drewes, Meckenheim
- Prof. Dr. h.c. Walter Smerling, Bonn
- Maria Prinzessin zur Lippe
- Stephan Prinz zur Lippe

– MBl. NRW. 2020 S. 515

Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569